

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 79

ausgegeben am 16. Februar 2009

---

## Verordnung

vom 10. Februar 2009

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Myanmar

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages und der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2006 (2006/318/GASP), 19. November 2007 (2007/750/GASP) und 29. April 2008 (2008/349/GASP) verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar, LGBL 2006 Nr. 139, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Ingress

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages und der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2006 (2006/318/GASP), 19. November 2007

(2007/750/GASP) und 29. April 2008 (2008/349/GASP) verordnet die Regierung:

## Überschrift vor Art. 1

### I. Zwangsmassnahmen

#### Art. 1 Abs. 4a

4a) Entsprechende Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 1b Abs. 5

5) Entsprechende Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 2 Abs. 3

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zur Wahrung liechtensteinischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

#### Art. 3 Bst. b

In dieser Verordnung bedeuten:

- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;

### Art. 5 Abs. 2

2) Die Regierung kann Ausnahmen gewähren aus erwiesenen humanitären Gründen, zwecks Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien, an internationalen Konferenzen oder an einem politischen Dialog betreffend Myanmar oder zur Wahrung liechtensteinischer Interessen. Entsprechende Gesuche sind beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

### Art. 6 Abs. 1 bis 3

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Art. 1 bis 2, 4 und 4a. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Art. 5. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.

3) Die zuständigen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

### Art. 7

#### *Meldepflichten*

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 2 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden. Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

2) Personen und Institutionen, die aufgrund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Vertrags Beteiligungen an Unternehmen nach Anhang 3 erwerben, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden. Der Meldung muss eine Kopie des Vertrags beiliegen.

Art. 8 und 9

Aufgehoben

Art. 10

*Strafbestimmungen*

1) Wer gegen Art. 1, 1a, 1b, 2, 4, 4a oder 5 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung zur Anwendung gelangen.

2) Wer gegen Art. 7 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef